

ten wirtschaftliche Nachteile entstehen, sind dafür Entschädigungsregelungen vorgesehen (§§ 7 bis 9). Müssen Bürger auf Grund der Festlegung solcher Schutzgebiete umziehen, so werden die ihnen dadurch entstehenden wirtschaftlichen Nachteile nach den Grundsätzen der §§ 3 bis 11 der 2. DVO vom 18. Dezember 1969 zum Berggesetz (GBl. 1970 II S. 65) ausgeglichen. Über Entschädigungsansprüche entscheidet der Bezirkstag oder Kreistag in seinem Beschluß über die Festlegung des Wasserschutzgebietes. Die Entschädigung ist durch den zuständigen örtlichen Rat zu leisten. Der Gerichtsweg ist für derartige Ansprüche nicht zulässig.

Die 2. DB zur 5. DVO zum **Landeskulturgesetz — Begrenzung, Überwachung und Verminderung der Emission von Verbrennungsmotoren — vom 1. Juli 1974** (GBl. I S. 353) enthält die zur Reinhaltung der Luft notwendigen Pflichten der staatlichen Organe, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie der Bürger, die direkt oder indirekt Einfluß auf den Ausstoß von Abgasen von Verbrennungsmotoren, insbesondere der Kfz, haben. Sie erklärt Emissionsgrenzwerte sowie Methoden für die Messung und Überwachung der Abgase von Verbrennungsmotoren für verbindlich. Daraus ergibt sich beispielsweise, daß die Einhaltung der verbindlichen Emissionsgrenzwerte bei Kraftfahrzeugmotoren zu den Eigenschaften gehört, die der Verkäufer dem Käufer garantieren muß.

Unabhängig vom konkreten Auftrag haben Betriebe, die Fahrzeuge oder Anlagen mit Verbrennungsmotoren instand halten oder instand setzen, die Pflicht, bei Durchsichten und Instandsetzungen die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte zu prüfen und zur Einhaltung der Grenzwerte notwendige Maßnahmen auf Kosten der Halter bzw. Betreiber durchzuführen (§ 2 Abs. 3).

Zur Sicherung der Emissionskontrolle gemäß § 16 der 5. DB zum LKG und der Festlegungen des § 2 der 2. DB haben die Hersteller-, Import- und Instandsetzungsbetriebe von Fahrzeugen oder Anlagen mit Verbrennungsmotoren sowie die Verkehrsbetriebe gemäß § 4 der 2. DB Abgasbeauftragte einzusetzen.^{15/} Diese haben das Recht, bei Verstößen gegen die Emissionsgrenzwerte den Leitern der Betriebe und den Bürgern Auflagen zu erteilen. Werden diese Auflagen schuldhaft nicht oder nicht gehörig erfüllt, dann kann die zuständige Hygieneinspektion gemäß § 21 der 5. DVO zum LKG ein Ordnungsgeld oder Ordnungsstrafe bis zu 300 M (in schweren Fällen, insbesondere bei wiederholter Mißachtung von Auflagen, bis zu 1 000 M) verhängen; gemäß § 22 der 5. DVO kann vom Disziplinarbefugten auch die Durchführung eines Disziplinarverfahrens verlangt werden.

Zur Definition der Überschreitung der Schadstoffgrenzwerte verweist § 5 Abs. 2 der 2. DB auf die in § 32 Abs. 1 Satz 1 StVZO enthaltene Grundregel für den Bau und Betrieb von Fahrzeugen, wonach der verkehrübliche Betrieb der Fahrzeuge niemand schädigen oder mehr als unvermeidbar gefährden, behindern oder belästigen darf. Zur Beseitigung von Überschreitungen der Schadstoffgrenzwerte können die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und die zur technischen Kontrolle und Überprüfung befugten Personen gemäß § 17 StVZO dem Fahrzeughalter oder Fahrzeugführer eine angemessene Frist setzen. Wird durch die Mängel die Verkehrssicherheit erheblich gefährdet, so kann der Betrieb des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen bis zur Beseitigung der Mängel untersagt oder beschränkt werden. Die Wiedererteilung der Zulassung kann von der Vorlage eines Sachverständigengutachtens oder von der Vorführung des Fahrzeugs abhängig gemacht werden.

O

^{15/} Vgl. H. Adolph, „Neue Gesetze zur Begrenzung von Schadstoffen aus Verbrennungsmotoren (Mitteilung aus der Abgasprüfstelle der DDR)“, Der deutsche Straßenverkehr 1974, Heft 10, S. 328 f.

Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole

Ein Kapitel Gleichberechtigung

Neuerdings haben sich einige BRD-Arbeitsgerichte mit der Frage befaßt, welche Rechte junge Frauen geltend machen können, die vor Beendigung ihrer Ausbildungszeit schwanger werden. Da Lehrverträge grundsätzlich als befristete Arbeitsverhältnisse zu gelten hätten, könne das Unternehmen — so entschieden die Richter — den Auszubildenden nach beendeter Lehrzeit entlassen.

Die Konsequenz dieses Standpunktes ist eindeutig: Ein Kündigungsschutz, wie er sonst für werdende Mütter besteht, entfällt beim weiblichen Lehrling. Er hat auch keinen Anspruch auf bezahlten Schwangerschaftsurlaub von sechs Wochen vor und nach der Entbindung.

Das Bundesarbeitsgericht der BRD teilt diese Auffassung der unteren Instanzen. Es ließ sich — wie die BRD-Wochenzeitung „die tat“ vom 21. September 1974 berichtete — in den Gründen eines Urteils etwas Besonderes einfallen. Weder Lehrherr noch gewesener Lehrling sollten nach beendeter Ausbildung weiter gegenseitig verpflichtet sein. Es zeige sich nämlich, daß Lehrlinge, die nach der Prüfung in derselben Firma bleiben, dort oft mit schlechteren Arbeitsbedingungen auszukommen hätten.

Ein nobler Standpunkt, könnte man denken. Er entpuppt sich als pure Heuchelei, wenn man die Realitäten nicht aus dem Auge verliert. Den kapitalistischen Betrieb wird man mit der Lupe suchen müssen, der bereit wäre, eine junge werdende Mutter einzustellen.

Allenfalls bieten sich Anstellungen für Hilfsarbeiten, aber auch hier sind die Chancen gering. Denn die Zahl der Mitbewerberinnen ist groß, die auf einen Handlanger-Job angewiesen sind. Ein Viertel aller Jugendlichen in der BRD kommt überhaupt gar nicht erst zu einer Lehrstelle. Davon sind 92 Prozent Mädchen. 68,3 Prozent der Arbeiterinnen und 22,5 Prozent der weiblichen Angestellten haben keinen Beruf erlernt. Sie bleiben also in der Regel für die Dauer ihres Arbeitslebens den unteren Lohngruppen zugeordnet.

Daß Gerichte auch im konkreten Einzelfall nicht auf der Seite der Benachteiligten stehen, geht aus dem Fall der Ulrike B. hervor, über den vor wenigen Wochen das Frankfurter Arbeitsgericht verhandelte (vgl. „die tat“ vom 21. September 1974). Das Mädchen war vor Beendigung ihrer Lehre schwanger geworden und ließ sich darauf ein, ihr Ausbildungsverhältnis durch einen Monatsvertrag abzulösen. Vier Wochen arbeitete sie in der gleichen Firma als „Urlaubsvertretung“, dann wurde sie arbeitslos.

Als geltend gemacht wurde, daß Ulrike B. als Minderjährige zur Aufkündigung ihres Ausbildungsvertrages gar nicht befugt gewesen sei, befragten die Richter den Vater „eindringlich“ so lange, bis er sich zu der Erklärung bereit fand, er habe seine Tochter für reif und selbständig gehalten, so daß er nicht „bei jedem Vertragsabschluß“ ein Wort habe mitreden wollen.

Die Frankfurter Advokaten atmeten auf und fanden, Ulrike B. habe eigenverantwortlich gehandelt, alles sei rechtens. Nun steht sie also allein da, ohne Erwerb, belastet mit den Sorgen für eine kommende Mutterschaft, ohne geordnete ärztliche Betreuung. Recht und Gericht haben sie ins soziale Abseits gestellt — in der Bundesrepublik des Jahres 1974, dem modernen sozialen Rechtsstaat. Die Frankfurter Entscheidung zeigt, daß auch dort, wo sich im BRD-Recht die fortschrittlichen Kräfte einen gewissen Spielraum für die Wahrnehmung elementarer Ansprüche erkämpft haben, im Zweifel zugunsten derjenigen geurteilt wird, für die soziale Ungleichheit eine Quelle der Bereicherung ist. Die Frauen und Mädchen in der BRD jedenfalls machen sich über Anspruch und Wirklichkeit der grundgesetzlich verbürgten Gleichberechtigung aus bitteren Erfahrungen ihre eigenen Gedanken.

Ha. Lei.